

Beschluss Nr. 6/2018

Umsetzungsschritte der sich aus dem Bundesteilhabegesetz ergebenden Aufgaben mit dem Schwerpunkt auf die rahmenvertraglichen Regelungen nach § 131 SGB IX

- öffentlich -

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen aus dem Bundesteilhabegesetz folgende Arbeitsschritte:

1. Die Trennung der stationären Vergütungen gemäß der geltenden Vereinbarungen nach § 75 SGB XII in Aufwendungen für die Fachleistung und Aufwendungen für die existenzsichernden Leistungen (Kosten der Unterkunft und Regelsatzleistungen) erfolgt zum 01.01.2020 (konkretere Arbeitsschritte sind unter Punkt 3.1. des nachfolgenden Berichtes der Projektgruppe dargestellt). Das Verfahren zur Trennung der Vergütungen wird als Anlage zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX vereinbart. Das vereinbarte Verfahren und die Parameter für die Trennung der Aufwendungen für die Fachleistung und Aufwendungen für die existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 zielen auf eine von Leistungsträgern und Leistungserbringerverbänden inhaltlich als auch verwaltungsökonomisch angestrebte breite Akzeptanz.

2. Die Vereinbarungstexte im (bisherigen) ambulanten, teilstationären und stationären Bereich werden unter Beachtung der Frist des 01.01.2020 rechtzeitig an die gesetzlichen Rechtsgrundlagen der §§ 123 ff. SGB XII angepasst.

3. Der zukünftige Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX wird schrittweise in einem Teil A und in einem Teil B verhandelt. Teil A des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX gilt ab 01.01.2020 und beinhaltet auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII die redaktionelle/inhaltliche Anpassung der allgemeinen Regelungen an die Gesetzeslage nach dem Bundesteilhabegesetz sowie die mit der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen sowie der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das SGB IX verbundenen Folgen. Teil B des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX soll ab 01.01.2021 gelten und umfasst die neu zu strukturierenden Fachleistungen gemäß den Vorgaben des § 131 SGB IX mit den entsprechenden Finanzierungsregularien. Konkrete Arbeitsschritte zu beiden Teilen sind unter Punkt 3.3. dargestellt.

4. Der bestehende Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII wird in 2019 an die ab 01.01.2020 geltenden Regelungen im SGB XII angepasst.

5. Im Bereich der besonderen Wohnformen (stationären Einrichtungen) sind ab 01.01.2020 nach Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen zunächst zwei Umstellungsvarianten denkbar:

5.1. Die Vereinbarungen weisen Fachleistungsvergütungen für 5 Hilfebedarfsgruppen aus.

5.2. Die Vereinbarungen weisen eine Fachleistungsvergütung, eine einrichtungsindividuelle Hilfebedarfsgruppe aus.

Zu den denkbaren Varianten ist zeitnah durch die Brandenburger Kommission eine Entscheidung herbeizuführen.

6. Die Punkte 1 bis 5 werden durch die Projektgruppe Vorbereitung der Verhandlungen des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (PG RV § 131) erarbeitet und entsprechende Vorschläge der Brandenburger Kommission vorgelegt.

7. Dieser Katalog ist nicht abschließend und bedarf einer ständigen Überprüfung auf weitere Umsetzungsschritte durch die Brandenburger Kommission. Die PG RV § 131 ist verpflichtet, den Mitgliedern der Brandenburger Kommission regelmäßig den Umsetzungsstand zu berichten.



S. Kretzschmar
Vorsitzender der Brandenburger Kommission



K. Hartfelder
Geschäftsstelle BK

Bericht der Projektgruppe zur Vorbereitung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Umsetzung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX im Land Brandenburg

1. Darstellung der Ausgangssituation und der Abstimmungsstände der Projektgruppe RV 131:

1. 1. Ausgangssituation

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Einführung als Teil 2 in das SGB IX zum 01.01.2020 orientiert sich die notwendige Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab 2020 nicht mehr an der Wohnform. Es entfallen die Unterscheidungen in stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungen. Neue Leistungskategorien wie Leistungen der Sozialen Teilhabe, Teilhabe am Arbeitsleben usw. werden eingeführt. Dies erfordert eine Neustrukturierung der Fachleistungen.

Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden sodann nicht mehr als Bestandteil der Eingliederungshilfe erbracht. Die Fachleistungen werden ab 01.01.2020 nach dem Leistungsrecht im SGB IX erbracht. Dieser Schritt setzt zum 01.01.2020 die Trennung der bisherigen stationären Vergütungen in existenzsichernde Leistungen und in Fachleistungen voraus.

Leistungserbringer müssen durch die zu vollziehende Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen und die Umstellung auf das Nettoprinzip (§ 137 Absatz 3 SGB IX) mit deutlich mehr Ansprechpartnern/Leistungsträgern als bisher kooperieren.

Es bedarf des Weiteren einer Umstellung der buchhalterischen Grundlagen/des Controllings bei Leistungsträgern und Leistungserbringern, um eine geeignete Basis für die künftigen unterschiedlichen Finanzstrukturen vorzuhalten.

Darüber hinaus bestehen neue Anforderungen an die zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten zu schließenden Verträge.

Für die Träger der Eingliederungshilfe ist die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit umfangreichen Veränderungen in den Bereichen Bedarfsermittlung, Gesamtplanverfahren, Verwaltungsorganisation und Einzelfallbearbeitung verbunden, die kurzfristig vorgenommen werden müssen.

Eine vollständige Umsetzung aller gesetzlichen Anforderungen aus dem Bundesteilhabegesetz zum Stichtag 01.01.2020 bringt jedoch – neben den vorgenannten Änderungen – so erhebliche Veränderungen der bisherigen Haltung sowie Arbeitsweisen aller Beteiligten mit sich, dass - in Anbetracht der kurzen Frist bis zum 01.01.2020 - die Gefahr der Überforderung auf allen Seiten besteht.

1.2. Sachstände der Abstimmungsstände der Projektgruppe zur Vorbereitung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX

Der aktuelle Sachstand der Unterarbeitsgremien zur Projektgruppe zur Vorbereitung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zeigt die Vielschichtigkeit, Komplexität und die Schnittmengen bei den zu regelnden Themenkreisen.

1.2.1. UAG Grundsätzliches/Rechtliches:

Der Projektgruppe liegt ein in der Unterarbeitsgruppe abgestimmter Vorschlag der §§ 1 bis 14 des neuen Rahmenvertrages vor. Die Präambel, zu der bereits Vorschläge vorliegen, und die Gliederung wurden bislang ausgenommen und sollen am Schluss nochmals abgestimmt werden. Offene Regelungstatbestände weisen Bezüge zu der UAG Leistungsinhalte und zu der UAG Vergütungen auf, mit der Folge, dass konkrete Regelungen erst nach dem Vorliegen von Ergebnissen aus diesen UAGs erarbeitet werden können.

Der ursprünglich in der PG-Sitzung am 23.02.2018 verabredete Zeitplan der Umsetzung war der **31.07.2018**. Dieser Termin wurde in der PG-Sitzung am 12.10.2018 auf den **30.06.2019** verlängert.

1.2.2. UAG Leistungen

Es liegt ein Entwurf für eine zukünftige Leistungsmodulstruktur, die in Rahmenleistungsvereinbarungen abgebildet werden sollen, vor.

Darüber hinaus liegen Entwürfe für Rahmenleistungsvereinbarungen (Gruppenwohnen, Einzelwohnen und Arbeitsbereich einer WfbM) vor, die aktuell in der UAG bzw. in der AG WfbM abgestimmt werden. Weitere Entwürfe (Tagesstruktur, FBB an der WfbM) befinden sich in Vorbereitung.

Aus dieser UAG liegen bereits mehrere Aufträge an die UAG Vergütungen zu Regelungsvorschlägen vor, die einen unmittelbaren Bezug zu Vergütungsfragen aufweisen. Diese Arbeitsaufträge können durch die UAG Vergütung zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht abschließend bearbeitet werden. Dies ist zum einen begründet durch den prioritären Arbeitsauftrag UAG Vergütung hinsichtlich der vergütungsrechtlichen Trennung der Fachleistung und existenzsichernden Leistungen und zum anderen durch die gegenwärtig noch nicht abschließenden Arbeitsergebnisse der UAG Leistung.

Der ursprünglich in der PG-Sitzung am 23.02.2018 verabredete Zeitpunkt zur Umsetzung war der **30.09.2018**. Dieser Termin wurde in der PG-Sitzung am 12.10.2018 auf den **30.06.2019** verlängert.

1.2.3. UAG Vergütungen

Prioritärer Arbeitsauftrag ist die Schaffung der Voraussetzungen für eine Trennung der stationären Vergütungen in Kosten der Fachleistung und Kosten der Existenzsicherung. Es erfolgte eine vorläufige Verständigung zu einer Aufteilung der Kosten gemäß Kostenaufteilungsblatt in Kostenbestandteile der zukünftigen Fachleistung einerseits und Kosten für Unterkunft sowie Regelsatzleistungen (Kosten der Existenzsicherung) andererseits.

Die prozentualen Ansätze zur Kostentrennung in den Kostenpositionen, die sich nicht aus dem einrichtungsindividuell ermittelten Prozentsatz bei der Flächentrennung ergeben, sollen grundsätzlich im Rahmen einer vereinfachten Kostentrennung und Überleitung der Vergütungsvereinbarungen Anwendung finden. Die Möglichkeit der Einzelverhandlung bleibt davon unberührt. Es besteht Einvernehmen darin, dass die vorläufigen Einschätzungen in der nächsten Sitzung der UAG Vergütungen am 13. Dezember 2018 weiter zu evaluieren sind. Änderungsbedarfe der eingeschätzten prozentualen Ansätze können sich allerdings insoweit noch ergeben, als sich die Einschätzungen im weiteren Prozess der Kostentrennung als grob unsachgemäß erweisen sollten und dies eine breite Akzeptanz für eine vereinfachte Kostentrennung gefährden sollte. Insoweit stehen die prozentualen Einschätzungen zur Kostentrennung außerhalb der Flächentrennungsansätze auf der Seite der Leistungserbringer noch unter Gremienvorbehalt. Unabhängig davon besteht einrichtungsindividuell die Möglichkeit, in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX nach dem 01.01.2020, ohne Präjudiz für die aus der im Wege des vereinbarten Verfahrens zur Trennung der Vergütungen bestimmten Aufwandspositionen mit Ausnahme der zu 100 Prozent in die Fachleistungen übernommenen Positionen, die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung neu zu verhandeln.

Für die für eine Trennung der stationären Vergütungen in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen erforderliche Flächenaufteilung hat sich die UAG auf eine Abfrage bei den Einrichtungen nach einem einheitlichen Erfassungsmuster verständigt. Ergebnisse dazu sollen bis zum 30.11.2018 vorliegen.

Der in der PG-Sitzung am 23.02.2018 verabredete Zeitpunkt für die vergütungsseitige Trennung war der **30.11.2018**. Dieser Termin wurde in der PG-Sitzung am 12.10.2018 auf den **31.12.2018** verlängert.

Letztlich bestehen weitere Arbeitsaufträge aus den vorgenannten UAG im Hinblick auf die kalkulatorische Untersetzung und Kostenaufteilung von Fachleistungen, die Festlegung von Personalrichtwerten oder ande-

ren Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung sowie das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

1.2.4. Zusammenfassung

Ausgehend von der Komplexität der Themen und dem Fakt, dass bestimmte Sachverhalte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind, ist der Abschluss eines vollumfänglich die Regelung des § 131 SGB IX umsetzenden Rahmenvertrages und darauf aufbauend der Abschluss neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX bis zum 01.01.2020 nicht umsetzbar.

Vielmehr besteht die Zielstellung darin, einen Rahmenvertrag mit den erforderlichen gesetzlichen Neuregelungen zu vereinbaren, der zum Einen eine Rechts- und Planungssicherheit für diesen Zeitraum des Wandels gewährleistet, zum Anderen jedoch so flexibel ausgestaltet ist, dass die Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen im Sinne der neu im SGB IX beschriebenen Anforderungen an die Leistungen befördert werden.

2. Vorschlag einer schrittweisen Umsetzung der Regelungen des Rahmenvertrages

Aus den vorgenannten Gründen besteht Einigkeit über die Erforderlichkeit einer schrittweisen Umsetzung der Regelungen des § 131 SGB IX ab 01.01.2020. Dieses schrittweise Vorgehen führt bei allen Beteiligten zu einer Rechts- und Planungssicherheit. Damit werden die Voraussetzungen für die fristgerechte Umsetzung der grundlegenden Änderungen wie z.B. die Trennung der stationären Vergütungen, die gesetzlich zum 01.01.2020 vorgesehen sind, geschaffen.

Diese Vorgehensweise verschafft die notwendigen Freiräume zur Umsetzung des BTHG unter Berücksichtigung von weiteren Entwicklungen der Angebotsstrukturen im Land Brandenburg und auch im Hinblick auf Entwicklungen in den anderen Bundesländern sowie der vorhandenen Personalressourcen auf allen Seiten.

Die Mitglieder der Projektgruppe Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX sprechen sich aus den vorgenannten Gründen für eine Neustrukturierung der Vergütungen und der zugrundeliegenden Leistungskomponenten zum **01.01.2022** aus. Für diese zeitliche Verschiebung sprechen insbesondere die heranzuziehenden Erfahrungen aus Hessen und Thüringen. In vorgenannten Bundesländern wird auf der Grundlage der bereits erfolgten Einführung des ITP als ICF-basiertes Bedarfserfassungsinstrument seit mehreren Jahren die Einführung entsprechend abzuleitender Vergütungsmaßstäbe vorgenommen, ohne bislang zu abschließenden Ergebnissen gekommen zu sein.

Damit stehen 36 Monate für die Umsetzung der erforderlichen Schritte zur Verfügung, wobei wesentliche Voraussetzungen bereits zum 01.01.2020 geschaffen werden. Dieser Zeitrahmen ermöglicht eine Umsetzung der Zielsetzungen des BTHG in Richtung Personenzentrierung so schnell wie möglich, stellt dabei jedoch gleichzeitig ausreichend Zeit sicher, um die anstehenden Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt erfüllen zu können.

Die einzelnen, bereits zum jetzigen Zeitpunkt benennbaren Arbeitsschritte sehen wie folgt aus:

2.1. Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020

Die Trennung erfordert insbesondere:

- Flächenzuordnung und Kostenaufteilung T: 31.12.2018¹
- Anpassung der Kostenaufteilungsblätter T: 31.12.2018¹

¹ Die genannten Termine sind vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der fristgerechten Einhaltung vereinbarter einzelner Arbeitsschritte/Zuarbeiten.

- Fassung eines BK-Beschlusses zur Trennungssystematik T: 31.12.18¹ (Der Beschluss hat die Systematik und die vereinfachten Rechenansätze zur Kostentrennung zum Inhalt. Ggf. sind weitere Festlegungen und Verabredungen notwendig. Die prozentualen Ansätze zur Kostentrennung einzelner Kostenpositionen sind neben den prozentualen Ansätzen aus der Flächentrennung Bestandteil des Beschlusses (siehe die Ausführungen Punkt 1.2.3 zweiter Absatz)).
- Herauslösung des Bestandteils Mittagessen aus den Werkstattvergütungen und Vergütungen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen (§ 113 Abs. 4 SGB IX) T: 31.03.2019¹
- Stichprobenrechnungen Budgettrennung T: 31.01.2019¹
- einen Abgleich zum Regelbedarfssatz² im Hinblick auf die herausgelösten existenzsichernden Leistungen T: 31.01.2019¹
- die Aufteilung des Fachleistungsbudgets in 5 Hilfebedarfsgruppen oder eine einheitliche einrichtungsindividuelle Vergütung in Form eines Mischkostensatzes (siehe Punkt 3.1.), bezogen auf Wohnen mit interner und externer Tagesstruktur T: 31.12.2019¹
- Information zu den Budgets an die Leistungserbringer und den zuständigen Leistungsträger durch die Serviceeinheit T: ab Beginn der Umstellung
- redaktionelle und inhaltliche Anpassung der Vertragstexte bezogen auf die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung T: 01.04.2019 bis 30.06.2019¹

Verantwortlich für die Umsetzung der vorgenannten Schritte ist die UAG Vergütungen.

Parallel dazu werden für den Prozess relevante Informationen aus dem Facharbeitskreis Grundsicherung unter Beteiligung von Vertreter*Innen der Grundsicherungsträger unter Federführung des MASGF in die Projektgruppe weiter gegeben. Konkrete Fragestellungen aus den einzelnen UAG zu diesem Themengebiet sind an das MASGF weiterzuleiten. Insbesondere folgende Themenbereiche bedürfen einer zeitnahen Information und Klärung: a) Aufstellung der Rechengrößen über die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 46 SGB XII zuständigen Trägers, b) die Anforderungen an die vertraglichen Grundlagen (WBVG-Vertrag/Mietvertrag) zur Bewilligung von Leistungen der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung sowie c) die Frage des Umgangs mit Fördertatbeständen (IVP). T: 01.01.2019 bis 30.06.2019¹

2.2. Redaktionelle Anpassung der Vereinbarungen nach § 75 SGB XII im ambulanten Bereich an die Regelungen des § 125 SGB IX

Die bestehenden Vereinbarungen nach § 75 SGB XII im ambulanten Bereich müssen bis zum 01.01.2020 angepasst werden, da sich die Rechtsgrundlage für die Leistungserbringung ändert. Ein entsprechendes Muster zur redaktionellen Anpassung wird erarbeitet. T: 30.06.2019¹ (UAG Rechtliches)

Die Umsetzung der Vertragsanpassungen hat bis zum 31.12.2019 zu erfolgen. Dies obliegt den zuständigen Leistungsträgern.

² Hinweis der örtliche Sozialhilfeträger: Diesbezüglich ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Abgleich zwingend als Aufgabenschwerpunkt vorgenommen werden soll. Der maßgebliche Regelbedarfssatz stellt eine Gesamtpauschale im Ergebnis der Einkommensstichprobe dar und obliegt in der Verwendung der individuellen Entscheidung des Leistungsberechtigten (Selbstbestimmung). Eine vertiefende Betrachtung einzelner Bestandteile des Regelbedarfssatzes in der UAG ist daher nicht zielführend.

2.3. Umstellung auf das Nettoprinzip (§ 137 Abs. 3 SGB IX) zum 01.01.2020

Dazu wird es seitens des MASGF³ ein Rundschreiben bzw. eine Information in anderer geeigneter Form an die Leistungsträger/Leistungserbringer geben.

2.4. Erarbeitung eines Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX ab 01.01.2020

Teil A ab 01.01.2020: Für das Jahr 2020 werden rahmenvertragliche Regelungen auf Grundlage des bestehenden Rahmenvertrages inkl. Anlagen, Zusatzvereinbarungen und Beschlüssen der Brandenburger Kommission abgeschlossen, die die mit der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen sowie der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das SGB IX verbundenen Folgen berücksichtigen. Die bisherigen Leistungs- und Finanzierungsstrukturen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) in bestehenden Einrichtungen werden unter Berücksichtigung der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen für den Übergangszeitraum grundsätzlich beibehalten.

Regelungsinhalte:

Überarbeitung der Regelungen des jetzigen RV nach § 79 SGB XII unter Beachtung der Vorgaben des § 131 SGB IX sowie mit „Bestandsregelungen für bestehende stationäre Einrichtungen“ mit überarbeiteten „alten“ und neuen Anlagen und Hinweisen zu Fristen, innerhalb derer die Regelungen erarbeitet oder durch neue ersetzt werden T: 30.06.2019, dabei insbesondere Regelungen zu:

- Anpassung an neue gesetzliche Grundlagen T: 31.01.2019 (UAG Rechtliches);
- Beschreibung/Regelungen des Punktes 2.1. bezogen auf Bestandseinrichtungen T: 31.01.2019, (UAG Rechtliches);
- Beschreibung von Grundsätzen der Leistungserbringung bezogen auf (bisherige ambulante) Fachleistungen T: 30.06.2019 (UAG Rechtliches);
- Beschreibung eines Verfahrens für neue Leistungsangebote sowie Umwidmung von bestehenden Einrichtungen /Angeboten unter Berücksichtigung der Ansätze BTHG T: 31.01.2019 (UAG Rechtliches);
- Erarbeitung von Grundsätzen und Maßstäben für die Wirtschaftlichkeit und Qualität von Leistungen einschließlich der Wirksamkeit T: 28.02.2019 (UAG Rechtliches);
- Inhalt und Verfahren von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen T: 28.02.2019 (UAG Rechtliches);
- Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen (Fristen für die Antragstellung und Umfang der Anträge) T: 31.03.2019;
- Verfahren zur Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Abs. 2 SGB IX, T: 30.06.2019 (UAG Rechtliches);
- Erarbeitung einer Anlage für die durch den Träger der Eingliederungshilfe als Investitionsbetrag ggf. zu tragenden übersteigenden Kosten der Unterkunft⁴ mit Parametern für die Berechnung des Investitionsbetrages im Sinne des SGB IX, T: 30.06.2019 (UAG Rechtliches und UAG Vergütungen).

Teil B ab 01.01.2022: Die Vorarbeiten an dem endgültigen Rahmenvertrag laufen bereits, um frühestmöglich die ab dem Jahre 2022 geltenden Regularien zu vereinbaren und allen Beteiligten ausreichend Zeit einzuräumen, sich mit den dann geltenden Regelungen vertraut zu machen bzw. die Umstellung auf diese

³ Das MASGF wird insbesondere gebeten zu prüfen, inwieweit die Deutsche Rentenversicherung ein einheitliches Verfahren zur Rückübertragung der Rentenzahlungen auf das Konto der Leistungsberechtigten durchführt. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe stellen dem MASGF diesbezügliche erforderliche Informationen im Rahmen einer Vorabstimmung zur Verfügung.

⁴ Hinweis: Die Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß § 42a SGB XII obliegt ausschließlich dem örtlichen Träger der Grundsicherung bis zu 125 %.

vorzubereiten. In Umsetzung der Vorgaben des § 131 SGB IX bedarf es neben allgemeingültigen Regelungen des Teiles A insbesondere rahmenvertraglicher Regelungen zu weiteren nachfolgenden Themen:

- Ablösung der bisherigen Leistungstypensystematik durch die Abstimmung zu zukünftigen Leistungsmodulen mit Rahmenleistungsvereinbarungen im Bereich soziale Teilhabe, Arbeitsleben usw. T: 31.12.2019 (UAG Leistungen);
- Festlegung von Rahmenbedingungen wie Qualifikation des Personals, Abwesenheitsregelungen, Regelungen bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen und/oder Auslastungsgrad T: 31.12.2019 (UAG Leistungen + UAG Rechtliches);
- Regelungen zum Poolen von Leistungen T: 01.03.2019 bis 31.12.2019 (UAG Rechtliches);
- Umstellung auf eine vergütungsbasierte Bedarfsermittlung und Finanzierung nach ITP (Ablösung Metzler/Brandenburger Instrument) T: 01.06.2019 bis 30.06.2021 (**neue UAG Umstellung**); diese Aufgabe beinhaltet insbesondere:
 - o Festlegung der Anzahl und der Definition/Beschreibung/Untersetzung von zu bildenden Gruppen mit vergleichbarem Bedarf
 - o Übertragung des verbal beschriebenen Bedarfs nach dem ITP in eine anwendbare Kalkulationsbasis für Fachleistungen (im Gesamtplan enthaltene Maßnahmen, Ziele und Leistungen)
 - o Bedarfsermittlung für die Leistungsberechtigten mit dem ITP
 - o Erarbeitung aller erforderlicher Finanzierungsregularien (Abgrenzung von Vergütungspauschalen, Festlegung von Personalanhaltswerten/Jahresarbeitsstunden etc.)
 - o Festlegung von Umstellungsregularien inkl. entsprechender Instrumente
 - o der Umstellungsprozess selbst inkl. erforderlicher Abstimmungen über die künftigen Leistungen des jeweiligen Anbieters

Der Rahmenvertrag Teil B nach § 131 SGB IX wird unter Beachtung der neu zu strukturierenden Fachleistungen mit Wirkung zum 01.01.2022 erarbeitet.

2.5. Überarbeitung des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII ab 01.01.2020

Der bestehende RV nach § 79 SGB XII ist redaktionell an die ab 01.01.2020 geltenden Regelungen des SGB XII anzupassen.

T: 30.06.2019, UAG Rechtliches

Die Vorbereitung und Umsetzung der vorstehenden Punkte erfolgt in der PG RV § 131 SGB IX.

3. Voraussetzungen für die Umsetzung

3.1. Verabredungen zur Vergütungssystematik ab 01.01.2020 in den besonderen Wohnformen

Im Bereich der besonderen Wohnformen (stationären Einrichtungen) sind ab 01.01.2020 nach Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen zwei Umstellungsvarianten denkbar:

3.1.1. Die Vereinbarungen weisen Fachleistungsvergütungen für 5 Hilfebedarfsgruppen aus.

Dies setzt nach der Vergütungstrennung die Umrechnung des Fachleistungsbudgets in 5 Hilfebedarfsgruppen mit dem Umrechnungsmodell voraus. Dafür müssen die Einstufungen der Leistungsberechtigten in Hilfebedarfsgruppen zum Zeitpunkt der Umrechnung des Fachleistungsbudgets bekannt sein.

Für Neuaufnahmen bzw. bei sich verändernden Bedarfen bei Leistungsberechtigten ist jedoch erforderlich, dass das H.M.B.-W.-Verfahren (für den Bereich der geistig behinderten Menschen) sowie das Brandenburger Instrument (für den Bereich der seelisch behinderten Menschen) parallel bis zur Umstellung auf eine vergütungsbasierte Bedarfsermittlung mit dem ITP (Stichwort: Verpreislichung) weitergelten. Hierzu bedarf es einer Klarstellung in Form einer Beschlussfassung durch die Brandenburger Kommission.

3.1.2. Die Vereinbarungen weisen nur **eine** Fachleistungsvergütung, eine einrichtungsindividuelle Hilfebedarfsgruppe aus.

Für diese Variante ist eine Weitergeltung des H.M.B.-W.-Verfahrens (für den Bereich der geistig behinderten Menschen) sowie des Brandenburger Instrumentes (für den Bereich der seelisch behinderten Menschen) nicht mehr notwendig.

Bei Veränderungen der Bedarfe der Bestandsbewohner und bei Neuaufnahmen erfolgt die Bedarfsermittlung nach dem ITP. Anpassungen des Budgets der Einrichtungen aus diesen Gründen erfolgen im Rahmen von Einzelverhandlungen, falls erforderlich.

Zu den beiden Varianten ist eine Entscheidung herbeizuführen, welcher der vorgeschlagenen Wege ab 01.01.2020 zum Tragen kommen soll.

3.2. Berechnung der Folgekosten bei Standardveränderungen

Jede leistungsrechtliche Verabredung mit Standardfestlegungen bedarf konkreter Einschätzungen der Kostenauswirkungen, sowohl die Budgets der Leistungsanbieter betreffend, als auch die Ausgaben des jeweils zuständigen Trägers der EGH sowie des Landes als Hauptträger der Finanzverantwortung. Hierfür sind stets Proberechnungen vorzunehmen, um Aussagen zu möglichen Kostenauswirkungen **vor** konkreten Beschlussfassungen in der Brandenburger Kommission treffen zu können.

Unabhängig davon muss das Land in die Lage versetzt werden, derartige Berechnungen vornehmen zu können. Das bedeutet, dass die Serviceeinheit Entgeltwesen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Form einer Tabelle erstmals zum Stichtag 31.12.2018 alle stationären Vereinbarungen mit Kostenaufteilungsblättern als Dateien zur Verfügung stellt, aus denen sich die aktuell zum 31.12.2018 geltenden Vergütungen, aufgeteilt in die einzelnen Kostenbestandteile, sowie alle bewilligten behinderungsbedingten Mehrbedarfe ergeben.

4. Vorschlag zum weiteren Vorgehen/offene Punkte:

Die Projektgruppe Vorbereitung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX schlägt der Brandenburger Kommission für die Sitzung am 14.12.2018 einen Beschluss mit den sich aus der Anlage ergebenden Inhalten vor.

Die in dem Beschluss skizzierten Aufgaben sind nicht abschließend und bedürfen einer ständigen Überprüfung auf weitere Umsetzungsschritte durch die Brandenburger Kommission. Aus diesem Grund ist die Projektgruppe Vorbereitung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX verpflichtet, regelmäßig zum Umsetzungsstand zu berichten und rechtzeitig bei sich abzeichnenden unterschiedlichen Auffassungen die Brandenburger Kommission mit dem Ziel der Herstellung eines Konsenses einzubeziehen. Die Vertreter der Leistungserbringer haben weiterhin in der UAG Vergütungen, wie auch in der PG-Sitzung am 16. November erklärt, dass es für das Jahr 2020 einer parallelen Verständigung über eine Vergütungskomponente bedürfe, die den einmaligen und strukturellen Mehraufwand für die Umsetzung des BTHG auf der Seite der Leistungserbringer beinhalte sowie einer linearen Entgeltfortschreibung für das Jahr 2020, die erhöhte Personal- und Sachkosten berücksichtige.

Die Vertreter der Leistungsträger haben in der Projektgruppensitzung am 16. November 2018 die LIGA-Vertreter aufgefordert, zu begründen und zu untersetzen, wofür, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum ein BTHG-bedingter Zuschlag erforderlich sei. Erst auf dieser Grundlage kann durch die Vertreter der Leistungsträger eine Prüfung des Vorschlages und eine Positionierung erfolgen.